

Anlage 6

Entwurf

Kirchengesetz zur Ergänzung des Artikels 137 der Kirchenordnung

§ 1

Gemäß Artikel 137 der Kirchenordnung befindet die Kirchenleitung über Beschwerden. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung oder eine Verfügung des Landeskirchenamts, so befinden über sie nur die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Landeskirchenamt nicht angehören. Den Vorsitz der Verhandlung führt in diesem Falle das dienstälteste nicht hauptamtliche theologische Mitglied der Kirchenleitung.

§ 2

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.